Medlenburg-Gtrelihsches

Rirchliches Amtsblatt

Nr. 3.

Meuftrelit, den 1. September 1920.

1920.

1. In **Ergänzung der Wahlordnung zum ersten gesetzgebenden Kirchentag** (Kirchl. Amtsblatt Nr. 2 S. 11, 5) wird zu 2 noch bestimmt, das Wahlvorschläge 50 Untersschriften tragen müssen.

Neustrelitz, den 1. September 1920.

Der Oberkirchenrat. Tolgien.

2. Die Sinführung der Rirchgemeinderatsglieder (Kirchenältesten) soll am Sonntag nach abgeschlossener Bahl im Gottesdienst durch den Bastor erfolgen, wenn der Pastor nach der Predigt wieder in den Altar getreten ist. Die Kirchenältesten sizen in diesem Gottesdienst auf dem Altarplat. Der Pastor hält eine furze Ansprache, in der er erst der Gemeinde die Bedeutung des Kirchgemeinderats und dann diesem seine Pslichten gegenüber der Gemeinde darlegt und somit endlich die beiden gegenseitig an einander weist. Dann schließt er mit den Worten:

Nachdem ihr nun durch Stimmenmehrheit dieser Gemeinde zu Kirchenältesten und Gliedern unsres Kirchgemeinderates zu N. N. rechtmäßig erwählt seid,
erinnere ich euch noch einmal daran, daß die Wahl auf euch gesellen ist nur nach
der zuvor von euch abgegebenen schriftlichen Erklärung, daß ihr als überzeugte
Christen der Kirche dienen wollt. So bitte und mahne ich euch nun hier vor
Gott und dieser Gemeinde, daß ihr euer heiliges Umt auch getren nach dieser Erklärung sühren und allewege vom ganzen Herzen als Jünger Jesu Christi für
das Wohl unserer lieben Kirche wirsen mögt. Und in der gewissen Hoffnung,
daß ihr zu dieser Stunde in eurem Herzen eurem Gott solches sest gelobet, weise
ich hierdurch kraft meines Umtes euch ein in euer Umt. Gott aber segne eure
Urbeit in demselben, daß sie der Gemeinde zur Erbanung diene und euch selber
zur Seligseit. Umen.

Dann folgt Nr. 414 B. 4 als Neberleitung zu dem herkömmlichen Beschluß des Gottesbienstes.

Reuftrelit, den 1. September 1920.

Der Oberkirchenrat. Tolzien. 3. Zu **Nr. 7 der Präpositurordnung** vom August 1918 (Seite 3 letzter Absat) wird hierdurch verordnet, daß wegen der Preissteigerung bis auf weiteres der dem Pastor für eine Tagesbewirtung des Propsten zu gewährende Ersat von 5 auf 10 Mark erhöht wird. Neustrelit, den 1. September 1920.

Der Oberkirchenrat.

4. Auf Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses werden die Kirchgemeinderäte nachdrücklichst auf **die Verordnung über den Schutz von Venkmalen und Runstwerken** vom 8. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt 1920 Kr. 104) hingewiesen.

Meustrelit, den 1. September 1920.

Der Oberkirchenrat. Tolzien.

5. Auf Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses wird verordnet, daß die nach der Verfassung dem zuständigen Pfarramt zu machenden **Anzeigen von Rirchenaustritten** von diesem nach der Zeitfolge für sich ausbewahrt, serner in einem Verzeichnis der Ausgetretenen eingetragen und endlich dem Pfarramt des Geburtsortes des Ausgetretenen mitgeteilt werden. Auch wird wenigstens für die Landpsarrämter die Führung von dorfweise getrennten Familieuregistern empsohlen.

Reuftrelit, den 1. September 1920.

Der Oberkirchenrat. Tolzien.

6. Nach Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschuffes soll im ganzen evangelischen Deutschland und somit auch in unserer Landeskirche **die 400. Wiederkehr des Tages von Worms** durch einen Gedächtnisgottesdienst am Sonntag, den 17. April 1921, begangen werden, zugleich unter Abhaltung einer Kolleste für die bedrückten Lutheraner des Auslands. Die Beträge gehen durch die Pröpste dis zum 1. Mai an den Oberkirchenrat. Die Veransstaltung eines Gemeindeabends an demselben 17. April wird empsohlen.

Zugleich wird daran erinnert, daß am 2. Abvent 1920 ein Hinweis auf **bie vor** 400 Jahren geschehene Verbrennung der Bannbulle nicht zu unterlassen ist. Auch soll an diesem Tage eine Rolleste gehalten werden für die besonders leidenden Lutheraner in Posen. Die Erträge gehen durch die Pröpste umgehend unmittelbar an Generalsuperintendent

D. Blau in Posen unter Berichterstattung an den Oberkirchenrat.

Reuftrelit, den 1. September 1920.

Der Oberkirchenrat. Tolzien.

7. Im ersten Vierteljahr 1921 soll eine Rirchenfolleste für die Auswanderermission stattsinden. Die Beträge gehen durch die Pröpste unmittelbar an Pastor Harbeland, Hamburg 13, Behnstr. 14, unter Berichterstattung an den Oberfirchenrat.

Reuftrelit, den 1. September 1920.

Der Oberkirchenrat.